

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebereinkunft über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom
rothen Kreuz vom 20. April 1869

[urn:nbn:de:bsz:31-345601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-345601)

Uebereinkunft

über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom
rothen Kreuz

vom 20. April 1869.

Die unter verschiedener Bezeichnung bestehenden Deutschen Landes-Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, fühlen sich auf das Engste verbunden durch die gemeinsame Aufgabe:

- 1) durch ihre Thätigkeit und ihre Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorbereitend zu vervollkommen und zu verstärken, und
 - 2) bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen;
- unbeschadet der weiteren Aufgaben, welche die Landes-Vereine, kraft ihrer freien Entschliessung, noch in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wollen.

Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

§ 1.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden durch ein

Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger besorgt, welches das Zusammenwirken der Vereine vermittelt.

§ 2.

Auf die Friedenthätigkeit der einzelnen Landes-Vereine hat dieses Central-Comité nur im Wege des Rathes oder der Anregung einzuwirken.

Ist ausnahmsweise schon während des Friedens Gemeinames in Ausführung zu bringen, so wird für bestimmende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Central-Comité erfordert.

§ 3.

Das Central-Comité vermittelt den Schriftwechsel mit ausländischen Vereinen in internationalen Angelegenheiten.

§ 4.

An internationalen Conferenzen der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger können alle Deutschen Landesvereine stimmführend Theil nehmen, in so weit sie nicht für ihre Stimmführung besondere Verabredungen getroffen haben.

§ 5.

Sobald Deutsche Heere unter dem Oberbefehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, in kriegerische Action treten, liegt dem Central-Comité die einheitliche Vertretung der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger bei den Heeren und die Herbeiführung des einheitlichen Zusammenwirkens derselben ob.

Insbefondere hat das Central-Comité nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bereiten Mittel, an die betreffenden Landesvereine Aufforderungen in Bezug auf den Ort, wohin, und in Bezug auf die Art, wie die Hilfe zu leisten ist, zu richten.

§ 6.

Es bleibt den Landesvereinen dabei anheim gegeben, unter steter Communication mit dem Central-Comité:

- 1) den im eigenen Lande befindlichen Lazarethen und — in so weit als möglich und nöthig — den eigenen Landesstruppen die nächste Fürsorge direct zuzuwenden, und
- 2) ihre Zufuhren durch eigene, jedoch dem Central-Comité zu bezeichnende Delegirte an den Ort ihrer Bestimmung begleiten und daselbst im Einverständniß mit den betreffenden Militärbehörden verwenden zu lassen.

§ 7.

In dem Falle eines Krieges, an dem Deutschland nicht Theil nimmt, hat das Central-Comité die helfende Wirksamkeit der Deutschen Vereine zu leiten beziehungsweise zu vermitteln.

§ 8.

Das Central-Comité besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Die Bevollmächtigten eines jeden Vereins führen darin, einzeln oder vereint, je nach Maßgabe ihrer Instructionen, so viele Stimmen als dem Staate, in welchem derselbe besteht, und den Staaten, deren Vereine mit ihm verbunden sind, im Bundesrathe des Deutschen Zollvereins zustehen.

Die Beschlußfassung erfolgt, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vergl. oben § 2), durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen.

§ 9.

Das Central-Comité hat seinen Sitz in Berlin. Dasselbe tritt periodisch, in der Regel jährlich ein Mal, auf Verufung durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwölf Stimmen (vergl. oben § 8) zusammen.

§ 10.

Es kann, wenn das Central-Comité nicht versammelt ist, über hierfür geeignete Gegenstände auch im Wege des Circulars abgestimmt werden; doch ist davon abzusehen, wenn sechs oder mehr Stimmen (vergl. oben § 8) die mündliche Berathung verlangen.

§ 11.

Das Präsidium des Central-Comités so wie die Führung der laufenden Geschäfte ist dem Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten (vergl. oben § 8) übertragen.

§ 12.

In dringenden Fällen hat das Präsidium die Befugnisse des Central-Comités nach eigenem Ermessen selbständig auszuüben.

§ 13.

Wenn im Kriegsfall das Central-Comité nicht versammelt ist und nicht sogleich einberufen werden kann, so können die Landesvereine Bevollmächtigte nach Berlin absenden, um dem Präsidenten des Central-Comités bei Ausübung seiner Befugnisse (vergl. oben § 11) zur Seite zu stehen.

§ 14.

Das Central-Comité veranlaßt von Zeit zu Zeit Deutsche Hilfs-Vereins-Tage in einem oder dem anderen Theile von Deutschland für den Gedankenaustausch der Vereinsmitglieder über Vereinsangelegenheiten. Dasselbe bereitet für diesen Zweck die Berathungsgegenstände vor.